

Ingo Juchler

Die erweiterte Denkungsart

Voraussetzungen für eine mündige Bürgerschaft in Europa

Die sich derzeit entwickelnde europäische Öffentlichkeit ist auf die mündige politische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger Europas angewiesen. Für diese Partizipation bedürfen die Bürgerinnen und Bürger der politischen Urteilskraft. Die Fähigkeit zur politischen Urteilsbildung für die Teilhabe an der politischen Öffentlichkeit in Europa weist sich insbesondere durch die erweiterte Denkungsart aus, die ein verständigungsorientiertes politisches Handeln im erweiterten Europa erst ermöglicht. Die Grundlage für ein solches erweitertes Denken zu schaffen, ist die Aufgabe der politischen Bildung.

Die europäische Integration ist nie geradlinig verlaufen und mußte bisweilen über Umwege und Nebenstrecken verfolgt werden. Die spektakulärsten Fährnisse der jüngsten Zeit stellten die außenpolitische Spaltung der Europäer in der Frage des Irakkrieges im Frühjahr 2003 sowie das Scheitern der Referenden über den europäischen Verfassungsvertrag in Frankreich und den Niederlanden im Frühjahr 2005 dar. In diesen Krisenmomenten werden stets reflexartig die Fragen nach dem eigentlichen Telos der Integration respektive nach deren Finalität sowie nach der europäischen Öffentlichkeit gestellt, welche dieser die Dignität der demokratischen Legitimität verleihen sollte.

Eine wesentliche personale Voraussetzung für die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Meinungs- und Willensbildung in der politischen Öffentlichkeit stellt allerdings deren politische Urteilskraft dar. Gerade angesichts der Ablehnung des Verfassungsvertrages durch die Franzosen und die Niederländer geriet diese bei der Suche nach den Ursachen für diese Ablehnung verstärkt in den Fokus der politischen Analyse. Emanuel Richter etwa, der in dem Scheitern der Referenden „demokratische Reflexe“ der Bürgerinnen und Bürger ausmachen konnte, gelangt zu dem Schluß, daß diese Reflexe jetzt „nur noch in solide Urteilsbildung übergehen“ müßten.¹ Die Mündigkeit der Bürgerinnen und Bürger wird als politische Urteilskraft mithin zwar als Voraussetzung für Demokratie erkannt, allein die Frage, wie diese Urteilskraft bestimmt sein soll und wie sich dieselbe im Kontext einer europäischen Öffentlichkeit gestalten soll, bleibt hier offen. Diese Frage stellt sich insbesondere auch der politi-

Ingo Juchler (1962), Dr. phil. habil., Professor für Politikwissenschaft und ihre Didaktik, Pädagogische Hochschule Weingarten

¹ Vgl. Emanuel Richter: Prüfet alles. Das Gute behaltet, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 6.6.2005, S. 7.

schen Bildung, gilt doch die Befähigung der Bürger zur politischen Urteilsbildung gemeinhin als zentrale Aufgabe derselben.

Im folgenden soll deshalb zunächst auf die Genese und Ausgestaltung der europäischen politischen Öffentlichkeit eingegangen werden. Vor diesem Hintergrund wird sodann eine Bestimmung politischer Urteilskraft vorgenommen, um schließlich in einem dritten Schritt das reziproke Verhältnis von europäischer politischer Öffentlichkeit und politischer Urteilsbildung im Rahmen einer Konzeption transnationaler Urteilskraft zu skizzieren.

Europäische politische Öffentlichkeit

Die Entstehung einer europäischen Öffentlichkeit steht in einem genuinen Zusammenhang mit dem modernen Verständnis politischer Öffentlichkeit, welches seinen Ausgang von der Entwicklung einer literarischen Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert nimmt. Diese bildet sich als dem Besitz- und Bildungsbürgertum „öffentlich“ zugängliche Sphäre des Theaters und der Literatur. Lese- und Theaterpublikum vermögen öffentlich über das Publierte beziehungsweise Dargebotene zu urteilen und sind somit „richtendes Publikum“, das als „fiktiver Partner“, als Zeuge in Meinungsauseinandersetzungen angerufen und dem die Fähigkeit zuerkannt wird, in Streitfällen das „letztgültige Urteil“ zu fällen.³

Diese öffentliche Beurteilung des Literarischen durch das Publikum erfaßte in der Folge der Aufklärung in Deutschland auch den Bereich des Politischen. So forderte Immanuel Kant in seiner programmatischen Schrift „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ (1784) vom monarchischen Staatsoberhaupt im Hinblick auf die Möglichkeit der Beurteilung der Gesetzgebung durch das Publikum die Einsicht,

daß selbst in Ansehung seiner [des Monarchen; I. J.] Gesetzgebung es ohne Gefahr sei, seinen Untertanen zu erlauben, von ihrer eigenen Vernunft öffentlichen Gebrauch zu machen, und ihre Gedanken über eine bessere Abfassung derselben, sogar mit einer freimütigen Kritik der schon gegebenen, der Welt öffentlich vorzulegen.⁴

Der öffentliche Gebrauch der Vernunft, das öffentliche Raisonement des Publikums, erfordert mithin das Prinzip der Publizität im Bereich des Politischen, wodurch die althergebrachte Praxis der *arcana imperii* nachhaltig in Frage gestellt wird.

Die Freiheit der Bildung der öffentlichen Meinung wird heute verfassungsrechtlich als durch Artikel 5 des Grundgesetzes mitgarantiert angesehen, und das Bundesverfassungsgericht versteht die in der öffentlichen Meinung zum Ausdruck kommenden Bekundungen zu politischen Fragen als „Vorformung der politischen Willensbildung

² Vgl. Jürgen Habermas: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Frankfurt/M. 1990, S. 84.

³ Vgl. Lucian Hölscher: Öffentlichkeit, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Bd. 4. Stuttgart 1978, S. 413–467, hier S. 435.

⁴ Immanuel Kant: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In: ders.: Werkausgabe. Bd. XI: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1. Herausgegeben von Wilhelm Weischedel. Frankfurt/M. 1991, S. 53–61, hier S. 60 (Hervorhebungen im Original).

des Volkes“.⁵ Als Funktionen der öffentlichen Meinung sind deshalb die Legitimation der Politik und die Verweigerung dieser Legitimation auszumachen. Die Kontrolle der Gestaltung politischer Entscheidungen durch die öffentliche Meinung bildet ein zentrales Erfordernis einer funktionierenden Demokratie. Die öffentliche Meinung stellt sich mithin als Voraussetzung für eine Kontrolle staatlichen Handelns durch die Entscheidungsunterworfenen dar, welche diesem Legitimität verleiht.

Dies gilt gleichfalls für die *in statu nascendi* befindliche europäische politische Öffentlichkeit. Während in zunehmendem Maße eine Verlagerung originär nationalstaatlicher politischer Entscheidungskompetenzen auf das supranationale System der Europäischen Union erfolgt, ist die politische Öffentlichkeit derzeit noch nationalstaatlich verhaftet und hinkt einer Transnationalisierung der Politik hinterher.⁶ Da es sich bei der Europäischen Union allerdings um eine historisch präzedenzlose supranationale Konstruktion handelt, können die für eine nationale politische Öffentlichkeit geltenden Voraussetzungen nicht ohne weiteres auf dieses supranationale Staatengebilde übertragen werden. So existiert derzeit keine gemeinsame europäische Sprache, und europäische Bürgerorganisationen, Medien und Meinungsträger sind selten. Die europaweiten Verflechtungen zwischen Intellektuellen, Verbandsvertretern, Parteimitgliedern und Organisationsrepräsentanten sind weniger ausgestaltet als auf nationalstaatlicher Ebene. Darüber hinaus moniert Jürgen Gerhards eine „geringe Öffentlichkeitsneigung der Akteure des Zentrums“ der Europäischen Union und damit ein „Öffentlichkeitsdefizit“ derselben, da diese nicht gezwungen sind, „für sich und ihre Themen und in Konkurrenz zu anderen Akteuren vor den Bürgern öffentlich zu werben; und sie sind nicht dazu gezwungen, weil sie nicht über Wahlen oder Referenden an die Präferenzen der Bürger Europas gekoppelt sind“. Das Öffentlichkeitsdefizit der Europäischen Union sei deshalb deren Demokratiedefizit nachgelagert:

Eine Demokratisierung der EU – sei es durch eine stärkere Parlamentarisierung, sei es durch Einführung von Referenden oder Direktwahlen – würde zugleich das Öffentlichkeitsdefizit wahrscheinlich weitgehend beheben.⁷

Nun lassen sich für das supranationale europäische Staatengebilde durchaus Defizite hinsichtlich dessen demokratischer Legitimität ausmachen.⁸ Der von Jürgen Gerhards gezogene Schluß erscheint in Anbetracht der historischen Entwicklung von Demokratie und Öffentlichkeit jedoch als allzu mechanistische Sichtweise. Die nationalstaatlich verortete politische Öffentlichkeit des 19. Jahrhunderts entwickelte sich nicht auf der Grundlage einer ausgeprägten institutionalisierten Demokratie, sondern drängte indes ihrerseits vor dem Hintergrund eines auf politischer Mündigkeit gründenden Selbstverständnisses des bürgerlichen Publikums zur demokratischen Teilhabe am öffentlichen Leben des Staates. Deshalb ist für die Europäische Union gleichfalls eine

⁵ Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 23. Juli 1958, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Band 8. Tübingen 1959, S. 113.

⁶ Vgl. Jürgen Gerhards: Das Öffentlichkeitsdefizit der EU im Horizont normativer Öffentlichkeitstheorien, in: Hartmut Kaelble, Martin Kirsch, Alexander Schmidt-Gernig (Hg.): Transnationale Öffentlichkeiten und Identitäten im 20. Jahrhundert. Frankfurt/M. 2002, S. 135–158, hier S. 145.

⁷ Ebd., S. 154.

⁸ Vgl. Ingo Juchler: Legitimationsdefizite der Europäischen Union. Positionen und Wege der Demokratisierung, in: Gegenwartskunde, 4/2001, S. 459–469.

Entwicklung schwer vorstellbar, wonach sich eine Europäisierung der politischen Öffentlichkeit erst auf der Grundlage einer abgeschlossenen Demokratisierung des europäischen Staatengebildes vollzieht. Vielmehr ist das Verhältnis von Demokratie und Öffentlichkeit in der Europäischen Union durch wechselseitige Dependenz gekennzeichnet. Otfried Höffe hat davon gesprochen, daß die Demokratisierung und die Entwicklung einer einflußreichen politischen Öffentlichkeit in der Europäischen Union Hand in Hand gehen.⁹

Eine dem Gleichheitsgebot entsprechende konstitutive Prämisse der Öffentlichkeit in der Demokratie besteht darin, daß „potentiell alle Bürger sich informieren und ihre Meinung bilden können“.¹⁰ Diese Prämisse ist wiederum verschränkt mit dem Prinzip des allgemeinen Zugangs zur politischen Öffentlichkeit: Bildeten seit dem Ende des 18. Jahrhunderts Besitz und Bildung die beiden Zulassungskriterien für die sich entwickelnde politische Öffentlichkeit, so verschaffen heute Vermögen oder Bildungsqualifikationen keine formellen Vorrechte mehr für die Beteiligung an öffentlicher Kommunikation. Allerdings beeinflussen diese sozialen Merkmale auch gegenwärtig die faktischen Teilnahmekancen der Bürgerinnen und Bürger, weshalb eine normative Konzeption von Öffentlichkeit die Forderung impliziert, solche Einflüsse nach Möglichkeit zu minimieren.

Für die politische Bildung ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Aufnahme von massenmedial vermittelten politischen Informationen durch die Bürgerinnen und Bürger bedeutsam. In den heutigen entwickelten Industriegesellschaften bilden die Massenmedien Zeitung, Rundfunk und Fernsehen die Voraussetzung für die Teilnahme einer breiten Öffentlichkeit am politischen Geschehen, doch belegen empirische Befunde, daß eine hohe Verfügbarkeit und Nutzung dieser Medien nicht zugleich den Rückschluß auf eine hohe Informiertheit der Rezipienten zuläßt. Vielmehr ist von einer heterogenen Informationsverbreitung auszugehen, wonach „diejenigen Bevölkerungssegmente mit höherem sozioökonomischem und/oder höherer formaler Bildung zu einer rascheren und weitergehenden Aufnahme der durch die Medien verbreiteten Information als die status- und bildungsniedrigeren Bevölkerungssegmente“ tendieren.¹¹

Eine am Gleichheitspostulat ausgerichtete politische Bildung und Politikdidaktik muß daher die kognitiven Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Bürgerinnen und Bürger befähigt werden, entsprechend den Anforderungen einer politischen Öffentlichkeit politisches Wissen durch die Massenmedien adäquat zu rezipieren und für ihre Wahlentscheidungen wie zur Kontrolle staatlichen Handelns zu nutzen. Als Ziel politischer Bildung kann mithin die Fähigkeit politischer Urteilsbildung ausgemacht werden, die im folgenden konzeptualisiert werden soll.

⁹ Vgl. Otfried Höffe: Ein Gesellschaftsvertrag für Europa? Ein Versuch in dreizehn Thesen, in: Elisabeth Anselm, Aurelius Freytag, Walter Marschitz, Boris Marte (Hg.): Die neue Ordnung des Politischen. Die Herausforderungen der Demokratie am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt/M., New York 1999, S. 267–278, hier S. 277.

¹⁰ Jürgen Gerhards: Europäisierung von Ökonomie und Politik und die Trägheit der Entstehung einer europäischen Öffentlichkeit, in: Maurizio Bach (Hg.): Die Europäisierung nationaler Gesellschaften [=Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 40], Wiesbaden 2000, S. 277–305, hier S. 300 (Hervorhebung im Original).

¹¹ Heinz Bonfadelli: Die Wissenskluft-Perspektive. Massenmedien und gesellschaftliche Information. Konstanz 1994, S. 371f.

Die politische Urteilsbildung als Ziel politischer Bildung

Politikdidaktische Überlegungen zur politischen Urteilsbildung nehmen epistemologisch ihren Ausgang in der Epoche der Aufklärung. Immanuel Kants Ausführungen über den Zusammenhang von Aufklärung und Mündigkeit in seiner Schrift „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ bietet eine programmatische Vorlage für die weitere Auseinandersetzung mit Mündigkeit und politischer Urteilsbildung. Der Königsberger Philosoph erklärte hierin eingangs:

Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines andern zu bedienen.¹²

Für den pädagogischen Diskurs wird Mündigkeit allerdings erst im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit dem Vormärz und der Revolution von 1848/49 von besonderer Relevanz. Nach der Niederschlagung der demokratischen Reformbestrebungen von 1848/49 erfuhr Mündigkeit erst wieder in den 1920er Jahren durch Erich Weniger eine spezifisch pädagogisch-politische Konturierung. Den Bemühungen um eine vom Begriff der Mündigkeit geleiteten Pädagogik in der ersten parlamentarischen Demokratie in Deutschland wurde jedoch durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten ein jähes Ende gesetzt.

Nach den totalitären Verwerfungen auch in der schulischen Bildung wurde in der Bundesrepublik Mündigkeit als wesentliche personale Anforderung der Bürgerinnen und Bürger für die gedeihliche Entwicklung der jungen Demokratie ausgemacht. Entsprechend avancierte Mündigkeit zum erklärten Erziehungsziel der neuen Schule, die für das neue Schulfach Gemeinschaftskunde (je nach Bundesland auch Sozialkunde, politische Weltkunde o.ä. genannt) als politische Urteilsbildung von der sich seit Mitte der 1950er Jahre an entwickelnden eigenständigen Disziplin der Politikdidaktik konzeptualisiert wurde. Dabei geriet die Rationalität zusehends zum Qualitätsmerkmal eines politischen Urteils. So erklärt Rudolf Engelhardt, daß sich ein politisches Urteil vor der Ratio ausweisen und damit argumentierbar sein müsse.¹³ Bernhard Sutor erweitert dieses Qualitätskriterium um die moralische Komponente. In der „gewissenhaften politischen Urteilsbildung“ würden die rationale und die moralische Seite der Aufgabe politischer Bildung zusammengeschlossen, und die auf solche Weise qualifizierte Urteilsbildung stelle das „eigentliche, alle Teilziele umfassende Ziel politischer Bildung“ dar.¹⁴

¹² Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? [Fn. 4], S. 53.

¹³ Vgl. Rudolf Engelhardt: Urteilsbildung im politischen Unterricht. Einübung kontroversen Denkens als Aufgabe politischer Bildung. Essen 1968, S. 42.

¹⁴ Bernhard Sutor: Didaktik des politischen Unterrichts. Eine Theorie der politischen Bildung. Paderborn 1971, S. 271 (Hervorhebungen im Original).

Diese binäre Strukturierung der normativen Anforderung an die Qualität eines politischen Urteils durch Bernhard Sutor hielt sich – wenn auch in gewandelter Form – bis in heutige Überlegungen zur politischen Urteilsbildung.¹⁵ Statt der von Sutor vorgenommenen Unterscheidung zwischen rationaler und moralischer Seite des Urteils wird Rationalität nunmehr in die auf Max Weber zurückgehende Typisierung von Zweckrationalität und Wertrationalität differenziert.¹⁶ Letztgenannte enthalten die beiden politikdidaktischen Kategorien Effizienz und Legitimität, und diese sind je nach Perspektive des politischen Akteurs, des von Politik Betroffenen oder des politischen Systems noch weiter zu differenzieren. Entsprechend der jeweils individuellen Gewichtung der Kategorien und der unterschiedlichen Perspektiven lassen sich auf diese Weise verschiedene politische Urteile über einen politischen Gegenstand fällen. Bei diesem Verfahren bleiben die von den Individuen getroffenen politischen Urteile allerdings wie Monaden unvermittelt nebeneinander stehen. Je nach Perspektive fällt das politische Urteil anders aus, und die Urteile sind – entsprechend der Sichtweise – möglicherweise auch in sich stimmig. Entscheidend für ein politisches Urteil sollte jedoch sein, daß es auf das politische Gemeinwesen gerichtet ist, welches sich in der Demokratie insbesondere durch das Vorhandensein einer Pluralität von Meinungen auszeichnet, die in der politischen Öffentlichkeit aufeinander treffen und verhandelt werden. Der Mensch ist in seiner Existenz bedingt durch das „Faktum der Pluralität“, nämlich durch die Tatsache, so Hannah Arendt, „daß nicht ein Mensch, sondern viele Menschen auf der Erde leben und die Welt bevölkern“.¹⁷ Diese anthropologische Grundbedingung stellt mithin auch die Voraussetzung für das Vorhandensein eines öffentlichen politischen Raumes dar, in welchem es aufgrund dessen pluraler und freiheitlicher Konstitutionsbedingungen keine Wahrheit und kein objektives Wissen gibt, sondern nur menschliche Meinungen und Urteile sowie Vereinbarungen untereinander.¹⁸ Der gesellschaftliche Pluralismus divergierender Interessen und Wertvorstellungen in der politischen Öffentlichkeit bildet sowohl die Grundlage wie die Herausforderung an eine politische Urteilskraft.

Für die Politikdidaktik stellt sich vor diesem Hintergrund die Aufgabe, politische Urteilsfähigkeit mit der normativen Bestimmung zu konzeptualisieren, daß das politische Urteil eines Individuums in einem pluralistischen Gemeinwesen allen anderen Mitgliedern dieses Gemeinwesens angesonnen werden kann und damit prinzipiell zustimmungsfähig ist. Ein wegweisender Ansatz für die solchermaßen vorgenommene Konzeptualisierung politischer Urteilsbildung geht von Immanuel Kants Kritik der Urteilskraft aus. Hierin legt Kant dar, daß man unter dem „sensus communis“ die „Idee eines gemeinschaftlichen Sinnes, d.i. eines Beurteilungsvermögens verstehen“ müsse,

¹⁵ Vgl. Peter Massing: Kategoriale politische Urteilsbildung, in: Hans-Werner Kuhn: Urteilsbildung im Politikunterricht. Ein multimediales Projekt. Schwalbach/Ts. 2003, S. 91–108.

¹⁶ Vgl. Max Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Erster Halbband. Herausgegeben von Johannes Winckelmann. Köln, Berlin 1964, S. 17.

¹⁷ Vgl. Hannah Arendt: Vita activa oder Vom tätigen Leben. München, Zürich ¹²2001, S. 17 und S. 279.

¹⁸ Vgl. Michael Th. Greven: Hannah Arendt – Pluralität und die Gründung der Freiheit, in: Peter Kemper (Hg.): Die Zukunft des Politischen. Ausblicke auf Hannah Arendt. Frankfurt/M. 1993, S. 69–96, hier S. 78.

welches in seiner Reflexion auf die Vorstellungsart jedes andern in Gedanken (a priori) Rücksicht nimmt, um gleichsam an die gesamte Menschenvernunft sein Urteil zu halten, und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjektiven Privatbedingungen, welche leicht für objektiv gehalten werden könnten, auf das Urteil nachteiligen Einfluß haben würde.¹⁹

Voraussetzung für die Bildung eines Urteils durch ein Individuum stellt nach Kant mithin das Vorhandensein einer Pluralität von Urteilen anderer Individuen dar, die öffentlich zugänglich sein müssen. Auf dieser Grundlage ermöglicht das In-Bezug-Setzen des eigenen Urteils mit demjenigen anderer ein Absehen von den jeweiligen partikularen Interessen des Individuums und den Einbezug derjenigen Interessen, die dem politischen Gemeinwesen förderlich sind und nicht unbedingt mit den Privatinteressen konvergieren.

Kant beschreibt den Weg, wie diese Urteilsbildung vonstatten gehen soll, wie folgt:

Dies geschieht nun dadurch, daß man sein Urteil an anderer, nicht sowohl wirkliche, als vielmehr bloß mögliche Urteile hält, und sich in die Stelle jedes andern versetzt, indem man bloß von den Beschränkungen, die unserer eigenen Beurteilung zufälliger Weise anhängen, abstrahiert.²⁰

Die Bildung von Urteilskraft ist nach Kant folglich verbunden mit einem vorgestellten Dialog des Individuums. Dabei ist nicht Empathie als das gefühlsmäßige Hineinversetzen und Erfassen des Standpunktes des oder der anderen gefordert. Vielmehr gilt es für das Individuum, sich die Perspektive des oder der anderen bewußt zu machen, mit dem eigenen Standpunkt zu vergleichen beziehungsweise zu konfrontieren und schließlich in das eigene Urteil einzubeziehen. Der Vorgang dieser geistigen Tätigkeit wird von Kant als „Operation der Reflexion“ bezeichnet, welche von der Maxime der Urteilskraft, „an der Stelle jedes andern denken“, bestimmt wird und auf diese Weise zu einer „erweiterten Denkungsart“ gelangt.²¹

Hannah Arendt charakterisierte dieses von Kant definierte Vermögen der Urteilskraft – „an der Stelle jedes andern denken“ – als „politische Fähigkeit par excellence“ und erkennt diese Fähigkeit bei den Bürgern der griechischen Polis gegeben:

Im Sinne der Polis war der politische Mensch in seiner ihm eigentümlichen Ausgezeichnetheit zugleich der freieste, weil er die größte Bewegungsfreiheit vermöge seiner Einsicht, seiner Fähigkeit, alle Standorte zu berücksichtigen, hatte.²²

¹⁹ Immanuel Kant: Kritik der Urteilskraft. Werkausgabe. Bd. X. Herausgegeben von Wilhelm Weischedel. Frankfurt/M. 192000, S. 225 (Hervorhebung, Orthographie und Interpunktion hier wie im folgenden im Original).

²⁰ Ebd., S. 225.

²¹ Ebd., S. 226f.

²² Hannah Arendt: Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlaß. Herausgegeben von Ursula Ludz. München, Zürich 1993, S. 98.

Diese „Freiheit des Politischen“ hing von der „Anwesenheit und Gleichberechtigung Vieler“ ab, mithin von der Existenz einer politischen Öffentlichkeit und der Gleichheit der daran partizipierenden Bürger:

Wo diese gleichberechtigten anderen und ihre partikularen Meinungen abgeschafft sind, wie etwa in der Tyrannis, in der alle und alles dem einen Standpunkt des Tyrannen geopfert ist, ist niemand frei und niemand der Einsicht fähig, auch der Tyrann nicht.²³

Der spezifische Bedingungs Zusammenhang von politischer Gleichheit und Öffentlichkeit sowie dem Vermögen der politischen Urteilsbildung wird hier in besonderer Weise augenfällig. Die Ausübung politischer Freiheit gründet folglich auf dem Vorhandensein von politischer Gleichberechtigung und Öffentlichkeit in einem Gemeinwesen, welche die Voraussetzungen für die Bildung politischer Urteilsfähigkeit bei den Bürgerinnen und Bürgern darstellen und somit die Praxis politischer Freiheit ermöglichen.

Im Bereich der politischen Öffentlichkeit ermöglicht die erweiterte Denkungsart eine intersubjektive Verständigung, welche sowohl die wohlverstandenen Eigeninteressen der Individuen als auch die der anderen berücksichtigt und in das politische Urteil integriert. Zwar kann in einem demokratischen Gemeinwesen den Bürgerinnen und Bürgern eine Gemeinwohlorientierung, so Jürgen Habermas, nicht zur Rechtspflicht gemacht, sondern nur „angesonnen“ werden. Doch ist diese in einem gewissen Maße gleichwohl nötig, „weil die demokratische Gesetzgebung ihre legitimierende Kraft allein aus einem Prozeß der Verständigung der Staatsbürger über die Regeln ihres Zusammenlebens ziehen kann“. Die Bürgerinnen und Bürger dürften deshalb „nicht in der erfolgsorientierten Einstellung selbstinteressierter Marktteilnehmer“ verharren, sondern müßten von ihren „politischen Freiheiten auch, im Sinne von Kants ‚öffentlichem Vernunftgebrauch‘, einen verständigungsorientierten Gebrauch“ machen. Dieses „auch“ lasse es mithin zu, daß die Gemeinwohlorientierung „nur noch in kleiner Münze erhoben“ werden müsse.²⁴

Somit stellt die politische Urteils kraft, welche sich durch die erweiterte Denkungsart qualifiziert, einen wesentlichen Faktor für den Fortbestand des demokratischen Gemeinwesens auf nationaler wie auf europäischer Ebene dar. Vor diesem Hintergrund muß die Methode des vergleichenden Abwägens zwischen dem eigenen interesseliterten Standpunkt und dem oder der Standpunkte anderer in der Reflexion des Individuums bei der begrifflichen Bestimmung politischer Urteilsbildung als essentielles Qualitätsmerkmal Berücksichtigung finden. Erst die erweiterte Denkungsart erlaubt dem Individuum die Bildung eines öffentlichen, den *sensus communis* ermöglichenden politischen Urteils. Wird der Standpunkt der anderen bei der eigenen Urteilsbildung nicht mit einbezogen, bleibt der gebildete eigene Standpunkt die Vertretung des subjektiven Partikularinteresses und kann schlechterdings nicht als politisches Urteil bezeichnet werden. Allein die Vermittlung des eigenen Standpunktes mit dem oder

²³ Ebd.

²⁴ Jürgen Habermas: Replik auf Beiträge zu einem Symposium der Cardozo Law School, in: ders.: Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie. Frankfurt/M. 1996, S. 309–398, hier S. 311f. (Hervorhebungen im Original).

den der anderen im vorgestellten oder wirklichen Dialog führt zur Bildung eines politischen Urteils, welches im öffentlich-politischen Raum als solches Gültigkeit beanspruchen kann.

Weiterhin bedarf die politische Urteilsbildung einer regulativen Idee, welche als Soll-Instanz einen wertenden Maßstab für die Angemessenheit der letztlich vom Individuum nach der Abwägung und Einbeziehung verschiedener Perspektiven zu fällenden politischen Entscheidung bietet. Dieser Maßstab kann in politischer Hinsicht mit den kodifizierten Menschen- und Bürgerrechten respektive den darin implizierten politischen Werten angegeben werden, wodurch das politische Urteil gleichfalls eine moralische Qualität erhält.

Vor diesem Hintergrund kann für die Bestimmung eines politischen Urteils gelten: Ein politisches Urteil weist sich durch das verständigungsorientierte Abwägen des Eigeninteresses des Individuums mit den tatsächlichen oder vorgestellten Interessen anderer nach Maßgabe politischer Werte in Bezug auf einen in der politischen Öffentlichkeit thematisierten Sachverhalt aus, so daß es für jedes Mitglied des politischen Gemeinwesens als prinzipiell zustimmungsfähig erscheint. Die politische Bildung ist folglich insofern für die Demokratie funktional, als sie durch das Nachgehen ihrer zentralen Aufgabe, der Befähigung zu politischer Urteilsbildung, die Grundlage für die potentielle Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger an der politischen Öffentlichkeit legt. Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an der politischen Öffentlichkeit – auch auf europäischer Ebene – ist für das demokratische Gemeinwesen konstitutiv, wenn die Demokratie nicht zu einer formalen Herrschaftsform ohne normativen Gehalt verkommen soll.

Transnationale politische Urteilsfähigkeit für Europa

Die Fähigkeit zur politischen Urteilsbildung, die über den nationalen Rahmen hinausweist, erscheint insbesondere für die europäische Integration geboten, da die in Brüssel oder Straßburg getroffenen politischen Entscheidungen inzwischen nahezu alle Lebensbereiche der Bürger in den Mitgliedstaaten der Union erheblich prägen. Die auf intersubjektive Verständigung gerichtete politische Urteilskraft bildet nicht nur einen essentiellen Faktor für den inneren Bestand des demokratischen Gemeinwesens – auch und gerade angesichts der zunehmenden kulturellen Vielfalt moderner Gesellschaften. Die wachsende Interdependenz in der Staatenwelt erfordert darüber hinaus für die politische Urteilsbildung heute eine erweiterte Denkungsart, welche den Standort von Bürgerinnen und Bürgern anderer Länder mit einbezieht.

Entsprechend sollte sich gleichfalls die auf die europäische Öffentlichkeit bezogene politische Urteilskraft der Bürgerinnen und Bürger durch die abwägende Einbeziehung der jeweils anderen Perspektiven qualifizieren. Dadurch kann ein verständigungsorientiertes politisches Urteilen bzw. Handeln gefördert werden, was gerade angesichts der Anschläge vom 11. September 2001 angezeigt ist, soll das verheerende Szenario eines „clash of civilizations“ vermieden werden. Die gegenseitige Perspektivenübernahme und die hierauf gründende abwägende politische Urteilsbildung kann hier als Möglichkeit erachtet werden, diese interkulturelle Verständigung zu bewirken und damit dem Telos der Verständigung zu dienen.

Der Weg zur europäischen Einheit, dessen politisches Qualitätskriterium die Entwicklung der Demokratie im europäischen Staatengebilde selbst wie in jedem seiner Mitgliedstaaten ausmacht, gestaltet sich als Vermittlung der politischen und kulturellen Vielgestaltigkeit der europäischen Staaten, als Einheit in der Vielfalt. Für die Fortentwicklung der Demokratie in der Europäischen Union ist die Herausbildung einer europäischen Öffentlichkeit vonnöten, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich durch das Vermögen politischer Urteilskraft auszeichnen. Diese transnationale politische Urteilskraft wird durch die Fähigkeit zur erweiterten Denkungsart bestimmt und fördert dadurch eine Verständigung der vielfältigen europäischen Kulturen.

Der demokratischen Staats- und Regierungsform des Nationalstaates vergleichbar, lebt auch das europäische Staatengebilde als ein demokratisches System *sui generis* von Voraussetzungen, welche dieses selbst nicht garantieren kann, und setzt damit ein gewisses Maß an Einsicht seitens der Bürgerinnen und Bürger in die politischen Belange der Europäischen Union als Prämisse für deren gedeihlichen Fortbestand voraus. Darüber hinaus liegt die Vermittlung europapolitischer Kenntnisse in der politischen Bildung vor dem Hintergrund ihrer objektiven Betroffenheit durch den gegenwärtigen wie anzunehmenden zukünftigen politischen Bedeutungszuwachs der Europäischen Union im wohlverstandenen Eigeninteresse der Bürger.

Die für die Einsicht in die politischen Belange der Europäischen Union und zur Teilhabe an der europäischen Öffentlichkeit notwendigen politischen Kenntnisse der Bürgerinnen und Bürger weisen notwendigerweise über diejenigen Kenntnisse hinaus, welche für deren politische Teilhabe im Nationalstaat erforderlich sind. Zu den nationalstaatlich bezogenen Kenntnissen des demokratischen Bürgers treten hier komplementär auf das politische Verständnis der Europäischen Union ausgerichtete Kenntnisse hinzu.

Zur Veranschaulichung dieser Differenzierung kann die von Otfried Höffe vorgeschlagene Stufung des Bürgerstatus dienen. Höffe hat analog zu der von ihm vorgestellten gestuften Staatlichkeit im Zeitalter der Globalisierung – Einzelstaaten / Europäische Union / Weltstaatenbund – eine Stufung des Bürgerstatus – Deutscher / Europäer / Weltbürger – vorgenommen.²⁵ Entsprechend ist auch eine komplementäre Stufung der in der politischen Bildung zu vermittelnden Kenntnisse geboten: Die auf die Demokratie im Nationalstaat bezogenen Kenntnisse bedürfen einer auf die europäische und auf die weltpolitische Stufe bezogenen Ergänzung. Erst die Einbeziehung dieser beiden Stufen ermöglicht die prospektive Teilhabe nicht allein an der nationalstaatlich orientierten politischen Öffentlichkeit, sondern auch an der europäischen sowie an der Weltöffentlichkeit. Gotthard Breit gelangte in diesem Zusammenhang zu der Feststellung, daß die Menschen politische Aufgaben und Probleme „mit ihren Augen, den Augen eines Bürgers“ sehen, wobei zwischen „Bürgern einer Stadt, eines Bundeslandes, der Bundesrepublik Deutschland, Europas und der Welt“ unterschieden werden könne. Da je nach Position das Urteil unterschiedlich ausfallen könne, sollten sich die Menschen angewöhnen, „zumindest ab und an die ‚bundesrepublikanische Brille‘ abzunehmen und ein Problem auch mit den Augen eines Europäers oder

²⁵ Vgl. Otfried Höffe: *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*. München 1999, S. 336ff.

eines Weltbürgers zu sehen“.²⁶ In diesem Zusammenhang ist beispielsweise die Sorge der neuen ostmitteleuropäischen Mitgliedsländer der Europäischen Union um ihre erst unlängst wieder errungene nationale Souveränität anzuführen – man muß sich vermittels der erweiterten Denkungsart dieser spezifischen historischen Situation vieler Staaten der letzten Erweiterungsrunde der Europäischen Union eingedenk sein, wenn man sich ein adäquates politisches Urteil über das politische Auftreten dieser Staaten auf der europäischen politischen Bühne bilden will.

Die Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse ist zugleich mit der Entwicklung der Fähigkeit zur politischen Urteilsbildung in europäischen Angelegenheiten verbunden. Im Hinblick auf die EU stellt diese transnationale politische Urteilskraft – vergleichbar mit der Bedeutung des mündigen Bürgers für den Bestand der nationalstaatlichen Demokratie – eine normative Voraussetzung für die gedeihliche Entwicklung des supranationalen Staatengebildes dar. Neben den entsprechenden Kenntnissen zu europäischen Gegenständen bedürfen die Bürger weiterhin eines normativen Maßstabes zur Beurteilung dieser politischen Sachfragen. Hierfür kann insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union herangezogen werden, in welcher die für die transnationale Urteilskraft relevanten politischen Werte explizit oder implizit aufgeführt sind, etwa die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.

Diese öffentlichen politischen Werte bilden gemeinsam und auch in ihrem jeweiligen Spannungsgefüge die normative Grundlage für die transnationale politische Urteilsbildung. Andere als diese öffentlichen politischen Werte, also Wertvorstellungen, die den in pluralistischen Gesellschaften vorhandenen vielfältigen religiösen, philosophischen oder moralischen Lehren zugrunde liegen, sollten für die politische Urteilsbildung nicht herangezogen werden. Diese Wertvorstellungen, welche die je persönlichen Konzeptionen des Guten widerspiegeln, können für die Beurteilung politischer Sachverhalte in der europaweiten politischen Öffentlichkeit nicht herangezogen werden, da sie oftmals in einem konträren Verhältnis zueinander stehen und nicht miteinander vereinbar sind.²⁷ Einzig die vorgenannten in der Charta der Grundrechte der Union kodifizierten Werte können öffentliche Geltung beanspruchen und als politische Werte zum Maßstab transnationaler politischer Urteilsbildung dienen.

Allerdings erfahren die angeführten Werte bei der politischen Urteilsbildung der Bürgerinnen und Bürger eine jeweils persönliche Auslegung und Gewichtung, so daß auch auf einer solchermaßen eingeschränkten normativen Grundlage kontroverse Debatten in der europäischen politischen Öffentlichkeit geführt werden dürften. Die in der politischen Bildung vermittelten Kenntnisse und Werte qualifizieren die transnationale politische Urteilskraft, die durch ihre regulative Idee der erweiterten Denkungsart ein essentielles Konstituens für das Hand-in-Hand-Gehen von Demokratisierung und Entwicklung einer politischen Öffentlichkeit in der Europäischen Union bildet.

²⁶ Gotthard Breit: Fragen zur politischen Urteilsbildung, in: Peter Massing, Georg Weißeno (Hg.): Politische Urteilsbildung. Zentrale Aufgabe für den Politikunterricht. Schwalbach/Ts. 1998, S. 132–155, hier S. 133.

²⁷ Vgl. John Rawls: Politischer Liberalismus. Frankfurt/M. 2003, S. 345ff.

**Hier bitte ganzseitig Abbildung:
SW 25266.tif**

Bildunterschrift:

Karlsbrücke (Karlův most) in Prag